

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGBs)

SPLASHLINE Travel und Event GmbH zu „S'COOL“

Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text das generische Maskulin verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage des (Pauschalreise-)Vertrages, den Reisende mit SPLASHLINE Travel und Event GmbH (im Folgenden kurz „SPLASHLINE“ oder Reiseveranstalter genannt) schließen.

1. Geltungsbereich und Definition

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten als vereinbart, wenn sie bevor der Reisende durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist – übermittelt wurden oder der Reisende deren Inhalt einsehen konnte. Zusätzlich sind diese auch abrufbar unter der Homepage www.diewintersportwoche.at oder telefonisch unter 01/ 312 919 70. Die AGBs sind Grundlage des mit dem Reisenden abgeschlossenen Reisevertrages.

1.2. Gruppenbuchung: bucht der Reisende für Dritte (Mitreisende) so wird er zum sogenannten Gruppenvertreter und Auftraggeber. Der Gruppenvertreter bestätigt damit, dass er von diesen Dritten bevollmächtigt wurde, ein Angebot für sie einzuholen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen für sie zu vereinbaren sowie einen Pauschalreisevertrag für sie abzuschließen.

Der Gruppenvertreter ist im weiteren Verlauf auch als jeweils solcher gemeint, wenn die folgenden Inhalte textlich zwar nur den Reisenden erwähnen, jedoch inhaltlich und sinngemäß auch den Gruppenvertreter betreffen.

2. Besonderheiten der Gruppenreise „S'COOL“

2.1. „ÖBB S'COOL“ ist eine „Rain or Shine“-Veranstaltung. Geplante Outdoor-Veranstaltungen finden, sofern kein Sicherheitsrisiko besteht, bei jedem Wetter statt.

2.2. Reisende sind für ihre persönlichen Wertgegenstände selbst verantwortlich. Es wird daher empfohlen, keine Wertsachen mitzuführen.

2.3. Vor Verlassen der Unterkunft sind Türen und Fenster zu schließen, Lichter und Elektrogeräte abzuschalten und Wasserhähne abzudrehen.

2.4. Die Ruhezeiten von 22.00 - 07.00 Uhr und die jeweiligen Hausregeln der Unterkünfte sind einzuhalten.

2.5. Der Besitz und die Mitnahme von Drogen, Waffen und explosiven bzw. leicht brennbaren Materialien/Stoffen ist strengstens untersagt.

2.6. Mit Teilnahme an der Reise erteilen die Reisenden dem Reiseveranstalter die Erlaubnis, Ton- und Bildaufnahmen zu tätigen, und diese ohne zeitliche und räumliche Beschränkung entschädigungslos auszustrahlen bzw. zu verwerten.

3. Aufgaben des Reiseveranstalters

3.1. Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden gemäß § 4 PRG, bevor dieser durch eine Vertragserklärung an einen Pauschalreisevertrag gebunden ist:

3.1.1. Ob die zu vereinbarende Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, sondern diese Information für die betreffende Pauschalreise einschlägig ist (§ 4 Abs. 1 Z lit h PRG).

3.2. Besondere Wünsche des Reisenden im Sinne von Kundenwünschen (zB, Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft) sind grundsätzlich unverbindlich und lösen keinen Rechtsanspruch aus, so lange diese Wünsche nicht vom Reiseveranstalter im Sinne einer Vorgabe des Reisenden gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 PRG bestätigt worden sind. Erfolgt eine Bestätigung, liegt eine verbindliche Leistungsszusage vor. Die Aufnahme von Kundenwünschen durch den Reiseveranstalter stellt lediglich eine Verwendungszusage dar, diese an den Leistungsträger weiterzuleiten bzw. ihre Erfüllbarkeit abzuklären und ist keine rechtlich verbindliche Zusage, solange sie nicht vom Reiseveranstalter bestätigt wurde.

4. Aufklärungs- und Mitwirkungsobligieheit des Reisenden

4.1. Die im Folgenden angeführten Aufklärungs- und Mitwirkungsobligieheiten des Reisenden gelten sowohl für ihn selbst, aber auch für ihn als Gruppenvertreter für die von ihm gebuchten Mitreisenden im Sinne Pkt. 1.2.

4.2. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter jene für die Durchführung der Reise erforderlichen personenbezogenen Informationen (zB. Vor- und Nachname, Geschlecht) und Angaben über das Vorliegen einer eingeschränkten Mobilität wahrheitsgemäß mitzuteilen.

4.3. Dem Reisenden wird empfohlen bei Vorliegen einer eingeschränkten Mobilität oder anderen Einschränkungen bzw. besonderen Bedürfnissen vor Buchung mit einem Arzt abzuklären, ob die notwendige Reisefähigkeit gegeben ist und dies vor Buchung dem Reiseveranstalter bekannt zu geben, damit abgeklärt werden kann, ob die Reise aufgrund der eingeschränkten Mobilität durchführbar ist. Zu berücksichtigen ist, dass nicht sämtliche Einrichtungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität nutzbar sind und auch nur ein eingeschränktes Kontingent zur Verfügung steht.

4.4. Der Reiseveranstalter hat im Fall der Unmöglichkeit der vertraglich vereinbarten Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände die Kosten für die notwendige Unterbringung für höchstens drei Nächte zu tragen. Dies gilt nicht für Reisende mit eingeschränkter Mobilität (gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006, unbegleitete Minderjährige, Schwangere sowie für Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen (sofern der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise von den besonderen Bedürfnissen dieser Personen in Kenntnis gesetzt wurde)).

4.5. Der Reisende hat gemäß § 11 Abs 2 PRG, jede von ihm wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Reiseleistungen unverzüglich, vollständig, inklusive Bezeichnung des Mangels zu melden. Aus Beweisgründen wird empfohlen, die Meldung auch schriftlich per Mail an office@splashline.at zu senden, damit der Reiseveranstalter in die Lage versetzt werden kann, die Vertragswidrigkeit – sofern dies je nach Einzelfall möglich ist – unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (zB. Vorliegen einer Alternative bzw. einer Austausch-/Verbesserungsmöglichkeit etc.) und des allenfalls damit einhergehenden Aufwandes (zB. Ersatzzimmer organisieren) vor Ort zu beheben. Es wird empfohlen, sich an die Rezeption oder an die Eventcrew vor Ort zu wenden. Eine Meldung einer Vertragswidrigkeit bewirkt noch keine Leistungszusage des Reiseveranstalters.

4.6. Der Reisende ist verpflichtet, den im Rahmen des getroffenen Pauschalreisevertrages vereinbarten Reisepreis gemäß den Zahlungsbestimmungen fristgerecht und vollständig zu bezahlen.

5. Reiseversicherung

5.1. SPLASHLINE ist Vermittler der angebotenen Reiseversicherung. Es gelten die Konditionen und Versicherungsbedingungen der Europäischen Reiseversicherung, abzurufen unter <https://www.europaeische.at/rechtliches/internet-agb>.

5.2. Die detaillierten Versicherungsleistungen sind unter www.diewintersportwoche.at abrufbar.

5.2. Wichtiger Hinweis: sollte sich der Reisende entscheiden, die Reise nicht antreten zu WOLLEN, so übernimmt die Versicherung keine Kosten für anfallende Entschädigungspauschalen.

6. Buchung – Vertragsabschluss – Anzahlung

6.1. Damit ein Vertrag zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden zustande kommt, bedarf es der Annahme des Reiseangebots durch den Reisenden (= Vertragserklärung des Reisenden) für sich selbst und auch im Sinne als Gruppenvertreter für Dritte. Diese erfolgt mittels erfolgreich abgeschlossenem Online-Buchungstool.

6.2. Der Vertrag zwischen dem Reisenden bzw. Gruppenvertreter und dem Reiseveranstalter kommt mit Zusendung der Buchungsbestätigung (Reisevertrag) per Mail an den Reisenden bzw. Gruppenvertreter zustande.

6.3. Es wird empfohlen, dass der Reisende sämtliche übermittelte Vertragsdokumente (Buchungsbestätigung, Reiseunterlagen etc.) auf sachliche Richtigkeit sowie Unvollständigkeit zu überprüfen und im Fall von Unrichtigkeiten / Abweichungen (zB. Tippefehler bei Namen o.ä.) dies dem Reiseveranstalter unverzüglich mitzuteilen. Dem Reisenden werden an der zuletzt von ihm bekannt gegebenen Zustell-/Kontaktadresse rechtzeitig vor Beginn der Reise notwendige Reiseunterlagen inklusive wichtiger Informationen (zB. Check-In-Zeiten, Abläufe zum Skikurs) übermittelt.

6.4. Die Anzahlung beträgt 20% vom Reisepreis und wird nach Buchung fällig. Die Endrechnung kann ab 20 Tage vor Reiseantritt beglichen werden, wobei Zug um Zug gegen Bezahlung die Reiseunterlagen zur Verfügung gestellt werden.

6.5. Erfolgt ein Vertragsabschluss innerhalb von 20 Tagen vor Anreise, so ist der gesamte Reisepreis sofort zu leisten.

6.6. Kommt der Reisende seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, behält sich der Reiseveranstalter vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadensersatz entsprechend den Entschädigungspauschalen zu verlangen.

6.7. Bei Gruppenreisen im schulischen Kontext, bei denen die Schule oder eine vergleichbare Bildungseinrichtung als Auftraggeber/Vertragspartner auftritt, obliegt es ausschließlich der buchenden Institution, vor Reiseantritt sämtliche erforderlichen Einverständnisverklärungen der Erziehungsberechtigten der teilnehmenden minderjährigen Schüler rechtzeitig und vollständig einzuholen.

6.8. Der Reisende hat gemäß § 7 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt (Schüler aus der gleichen Schule, Austausch eines Lehrers), bis drei Tage vor Anreise zu übertragen.

6.9. JEDE Buchungsänderung (zB. Stornierung oder Namensänderung) ist dem Reiseveranstalter umgehend nach Bekanntwerden der Änderung bekannt zu geben. Um etwaige Fristen von Entschädigungspauschalen nicht zu verabsäumen, empfehlen wir, E-Mails auch an Wochenenden oder Feiertagen zu senden. Sämtliche Änderungswünsche sind bis spätestens 3 Tage vor Anreise dem Veranstalter zu melden. Danach können Änderungen nur nach Verfügbarkeiten und vorhandenen Möglichkeiten beim Check-In bearbeitet werden.

7. Personen mit eingeschränkter Mobilität, Schwangerschaft

7.1. Reisende werden im Fall von eingeschränkter Mobilität, Krankheiten, Behinderungen, Schwangerschaft oder Gebrechlichkeit gebeten, noch vor der Buchung – oder umgehend nach Bekanntwerden der Beeinträchtigung – Kontakt mit dem Reiseveranstalter aufzunehmen, um allfällige Maßnahmen treffen zu können bzw. die Reisefähigkeit festzustellen.

8. Preisänderungen vor Reisebeginn

8.1. Der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, nach Abschluss des Pauschalreisevertrages bis spätestens 20 Tage vor Anreise Preisänderungen vorzunehmen. Der Reiseveranstalter wird den Reisenden der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (Bsp.: E-Mail) spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise über die Preiserhöhung (inklusive Berechnung) unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen.

8.2. Bei Änderung folgender Kosten nach Vertragsabschluss sind Preisänderungen zulässig:

1. Kosten für die Personenbeförderung infolge der Kosten für Treibstoff oder andere Energiequellen
2. Höhe der Steuern und Abgaben, die für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichten sind

8.3. Bei einer Erhöhung von mehr als 8 % des Reisepreises hat der Reisende die Wahl, die Erhöhung als Vertragsänderung anzunehmen, der Teilnahme an einer Ersatzreise – sofern diese angeboten wird – zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Entschädigungspauschale verpflichtet zu sein. Bereits geleistete Versicherungsprämien sowie Bearbeitungsgebühren können dem Reisenden nicht rückerstattet werden.

9. Änderungen vor Reisebeginn

9.1. Bei unerheblichen Änderungen handelt es sich – wobei dies im Einzelfall zu prüfen ist – um geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die den Charakter und/oder die Dauer und/oder den Leistungsinhalt und/oder die Qualität der gebuchten Pauschalreise nicht wesentlich verändern.

9.2. Der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, falls eine sichere Umsetzung der Leistungen nicht gegeben bzw. dem Reisenden nicht mehr zumutbar ist (zB. starker Schneefall), geplante Aktivitäten und Leistungen zu verschieben oder zu verlegen. Sofern eine Aktivität/Leistung aus den oben genannten Gründen nicht durchgeführt werden kann, ist der Reiseveranstalter bemüht, nach Möglichkeit ein adäquates Alternativprogramm anzubieten. Allfällige Gewährleistungsansprüche im Falle der Minderleistung bleiben unberührt.

9.3. Bei erheblichen Änderungen kann es sich um eine erhebliche Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen (zu der, der Reiseveranstalter gezwungen ist) handeln, wenn die Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen betreffen und/oder Einfluss auf die Pauschalreise und/oder Reiseabwicklung entfallen. Ob eine Änderung bzw. Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen erheblich ist, muss im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf die Art, die Dauer, den Zweck und Preis der Pauschalreise sowie unter Rücksichtnahme auf die Intensität und Dauer der Änderung und allenfalls auf die Vorwerbarkeit der Umstände, die zur Änderung geführt haben, beurteilt werden.

9.4. Ist der Reiseveranstalter zu erheblichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, die den Charakter und Zweck der Pauschalreise ausmachen (vgl. § 4 Abs. 1 Z 1 PRG), gezwungen oder kann er Vorgaben des Reisenden, die von ihm ausdrücklich bestätigt wurden nicht erfüllen oder möchte er den Gesamtpreis der Pauschalreise entsprechend den Bestimmungen des § 8 PRG, um mehr als 8 % erhöhen, so ist der Reisende gemäß § 9 Abs. 2 PRG laut seiner Wahl berechtigt:

- Innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist, welche 7 Tage nicht unterschreitet, den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen oder
- der Teilnahme an einer Ersatzreise zuzustimmen, sofern diese vom Reiseveranstalter angeboten wird oder
- vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten.

10. Gewährleistung

10.1. Liegt eine Vertragswidrigkeit vor, weil eine vereinbarte Reiseleistung nicht oder mangelhaft (=vertragswidrig) erbracht wurde, behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit, sofern der Reisende seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt und/oder die Behebung nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten verbunden wäre oder vom Reisenden selbst verursacht oder zu vertreten ist.

10.2. Unterlässt es der Reisende seiner Mitteilungspflicht oder seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen (zB. sich ein vom Reiseveranstalter angebotenes Ersatzzimmer anzusehen oder seine Koffer für einen Zimmerwechsel zu packen) oder setzt er dem Reiseveranstalter eine unangemessen kurze Frist zur Behebung der Vertragswidrigkeit oder unterstützt er den Reiseveranstalter im Rahmen des zumutbaren bei der Behebung der Vertragswidrigkeit nicht oder verweigert er rechtsgrundlos, die vom Reiseveranstalter zur Behebung der Vertragswidrigkeit angebotenen Ersatzleistungen, hat der Reisende die daraus resultierenden nachteiligen Rechtsfolgen sowie Kosten zu tragen.

10.3. Behebt der Reiseveranstalter innerhalb angemessener Frist die Vertragswidrigkeit nicht, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen, und vom Reiseveranstalter den Ersatz der dafür erforderlichen Ausgaben verlangen. Es gilt der Grundsatz der Schadenminderungspflicht. Der entstandene bzw. entstehende Schaden ist möglichst gering zu halten.

10.4. Kann ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, so bietet der Reiseveranstalter dem Reisenden ohne Mehrkosten, sofern dies aufgrund der Umstände und Verhältnisse (vor Ort) möglich ist, angemessene andere Vorkehrungen (Ersatzleistung) zur Fortsetzung der Pauschalreise an, die sofern möglich, den vertraglich vereinbarten Leistungen qualitativ gleichwertig oder höherwertig sind. Gleiches gilt auch dann, wenn der Reisende nicht vertragsgemäß an den Ort der Abreise zurückbefördert werden kann. Haben die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen eine gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen gerinngere Qualität der Pauschalreise zur Folge (zB. keine Verpflegung anstelle von Frühstück), so gewährt der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Preisminderung. Der Reisende kann die vorgeschlagenen anderen Vorkehrungen dann ablehnen, wenn diese nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist. Im Fall der Ablehnung hat der Reisende darzulegen, dass die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen nicht gleichwertig/vergleichbar sind und/oder die angebotene Preisminderung nicht ausreichend ist.

10.5. Hat die Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Pauschalreise und behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit innerhalb einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist nicht, so kann der Reisende, sofern ihm die Fortsetzung der Pauschalreise ausgehend von der Maßfigur eines durchschnittlichen Reisenden nicht zumutbar ist, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und gegebenenfalls gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG erheben. Können keine anderen Vorkehrungen angeboten werden oder lehnt der Reisende die angebotenen anderen Vorkehrungen ab, stehen dem Reisenden bei vorliegender Vertragswidrigkeit gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG auch ohne Beendigung des Pauschalreisevertrags zu. Ist die Beförderung von Personen Bestandteil der Pauschalreise, so sorgt der Reiseveranstalter in den in diesem Absatz genannten Fällen außerdem für die unverzügliche Rückbeförderung des Reisenden mit einem gleichwertigen Beförderungsdienst ohne Mehrkosten für den Reisenden.

11. Rücktritt des Reisenden ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale

11.1. Der Reisende kann vor Beginn der Pauschalreise – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – in folgenden Fällen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten:

11.1.1. Wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, wobei dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts und der Ausstrahlung des relevanten Umstands, der die Gefahr mit sich bringt, zu beurteilen ist, unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Tritt der Reisende in diesen Fällen vom Vertrag zurück, hat er Anspruch auf die Erstattung der für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung (Vgl. § 10 Abs. 2 PRG).

11.1.2. Sowie in den Fällen des Pkts. 9.4.

12. Rücktritt des Reisenden unter Entrichtung einer Entschädigungspauschale

12.1. Der Reisende ist jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale (Stornogebühr), vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber Reiseveranstalter zu erklären. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) zu erklären.

12.2. Die Entschädigungspauschale steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen. Im Falle der Unangemessenheit der Entschädigungspauschale kann diese vom Gericht gemäßigt werden. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei einer Eventreise wie „S'COOL“ aufgrund der Art und des einmaligen Termins der Reise selbst, sowie der angebotenen Programmhalten, um eine Reise mit eingeschränktem Adressatenkreis handelt und daher sowohl im Hinblick auf Anzahl und Plätze eine entsprechende Kalkulation zu Grunde zu legen ist, da die allenfalls freierwerdenden Plätze nicht anderwärts verkauft werden können.

12.3. Im Fall eines Reiserücktritts durch die Reisenden – sofern keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, fallen folgende Entschädigungspauschalen pro Person an:

bis 21 Tage vor Reiseantritt	15 Euro Stornogebühr
20 bis 4 Tage vor Reiseantritt	50% vom Gesamtpreis
Ab 3 Tage vor Reiseantritt	80 % vom Gesamtpreis

Der Reiseveranstalter empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiseversicherung, um mögliche Entschädigungspauschalen abzusichern.
Zuzüglich zu den Entschädigungspauschalen wird die vermittelte Prämie der Reiseversicherung (im

Falle eines Abschlusses) zur Gänze verrechnet.

Für verspätete Anreisen, insbesondere selbst organisierte Busanreisen wird keine Haftung seitens des Reiseveranstalters übernommen.

12.4. Die Reise kann bis 3 Tage vor Anreise an eine andere Person übertragen werden.

13. No-show

13.1. No-Show liegt vor, wenn der Reisende der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm zurechenbaren Handlung oder wegen eines in seine Sphäre fallenden Zufalls versäumt. In einem solchen Fall hat der Reisende, da ein Weiterverkauf nicht möglich ist und der Reiseveranstalter jedenfalls die Kosten der Unterbringung und bestellte Leistungen zu bezahlen hat, eine Entschädigungspauschale von 80% des Gesamtreisepreises zu entrichten.

14. Rücktritt des Reiseveranstalters vor Beginn der Reise

14.1. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und seine Rücktrittserklärung dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse unverzüglich, spätestens vor Beginn der Pauschalreise zugeht (Vgl. § 10 Abs. 3 lit b PRG).

14.2. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die in der Ausschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist, spätestens jedoch:

- a) 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen von mehr als sechs Tagen,
- b) sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen,
- c) 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen, die weniger als zwei Tage dauern, zugeht (vgl. § 10 Abs. 3 lit a PRG).

14.3. Tritt der Reiseveranstalter gemäß 15.1. oder 15.2. vom Pauschalreisevertrag zurück, erstattet er dem Reisenden den Reisepreis, er hat jedoch keine zusätzliche Entschädigung zu leisten.

15. Rücktritt des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise

15.1. Der Reiseveranstalter wird von der Vertragserfüllung ohne Verpflichtung zur Rückerstattung des Reisepreises befreit, wenn der Reisende die Durchführung der Pauschalreise durch grob ungebührliches Verhalten (wie zB. Alkohol, Drogen, Nichteinhalten eines Rauchverbotes, strafbares Verhalten, störendes Verhalten gegenüber Mitreisenden, Nichteinhaltung der Hausordnungen in der Unterkunft und Veranstaltungsorten etc.), ungeachtet einer Abmahnung stört, sodass der Reiseablauf oder Mitreisende gestört und in einem Ausmaß behindert werden, dass geeignet ist, die Urlaubsverholung anderer oder Mitreisender zu beeinträchtigen oder den Reisezweck zu vereiteln.

15.2. Eine eventuell dadurch entstehende verfrühte Rückreise trägt der Reisende zur Gänze auf eigene Kosten.

15.3. Darüber hinaus behält sich der Reiseveranstalter vor, allfällige durch das Verhalten des Reisenden entstehenden Kosten (Kosten Schadengutmachung), sowie Ersatzansprüche der Mitreisenden, die durch das Verhalten des Reisenden gestört worden sind und geltend gemacht werden, wider den Reisenden geltend zu machen.

15.4. Des Weiteren wird seitens des Reiseveranstalters festgehalten, dass auf allenfalls begehbaren öffentlichen Wegen örtliche Verkehrs vorschriften sowie den Anordnungen der lokalen Behörden bzw. Institutionen (Bsp. Bergbahnen) vom Reisenden zu berücksichtigen und einzuhalten sind.

16. Allgemeines Lebensrisiko des Reisenden

16.1. Eine Pauschalreise bringt in der Regel eine Veränderung der gewohnten Umgebung mit sich. Eine damit einhergehende Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Stress, Übelkeit (zB. aufgrund klimatischer Veränderungen), Müdigkeit, Verdauungsprobleme (z.B. aufgrund ungewohnter Gewürze, Speisen etc.) und/oder eine Verwirklichung eines allenfalls mit der Reise verbundenen Risikos wie beispielsweise Überschreiten diverser Absperrungen trotz Verbotes und vieles mehr, fallen in die Sphäre des Reisenden und sind dem Reiseveranstalter nicht zuzurechnen.

16.2. Nimmt der Reisende Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus den oben genannten Gründen nicht in Anspruch oder erklärt er aus einem solchen Grund den Vertragsrücktritt, ist er nicht berechtigt gewährleistungsrechtliche Ansprüche oder Rückforderungen von nicht in Anspruch genommenen Teilen von Reiseleistungen geltend zu machen.

17. Verantwortung des Reisenden

17.1. Jeder Reisende erklärt mit Abgabe seines Buchungswunsches, für diese Reise körperlich und geistig geeignet zu sein.

17.2. Der Reisende haftet für jeglichen Schaden, der der Unterkunft und/oder jeglichem Dienstleister eines Services, der Bestandteil des Pauschalreiseangebots ist, durch einen Verstoß des Reisenden gegen seine vertraglichen Verpflichtungen entsteht. Insbesondere ist der Reisende haftbar für alle Schäden in der Unterkunft, für Verletzungen oder Verluste anderer Reisender und Dritter und auch für alle Gebühren, Bußgelder oder Kosten, die wegen eines Verstoßes des Reisenden zu zahlen verpflichtet sein könnten.

18. Haftung

18.1. Verletzen der Reiseveranstalter oder seine Gehilfen schulhaft die dem Reiseveranstalter aus dem Vertragsverhältnis mit dem Reisenden obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Reisenden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

18.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die im Zusammenhang mit gebuchten Leistungen entstehen, sofern sie

18.2.1. eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden oder eines allenfalls mit der Pauschalreise verbundenen allgemeinen Risikos, welches in die Sphäre des Reisenden fällt, darstellen (vgl. 16.)

18.2.2. vollständig dem Verschulden des Reisenden zuzurechnen sind;

18.2.3. einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Erbringung der vom Pauschalreisevertrag umfassenden Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war; oder

18.2.4. auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind.

18.3. Für Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die auf unvorhersehbare und / oder unvermeidbare Umstände, mit denen der Reiseveranstalter nicht rechnen musste und für die den Reiseveranstalter auch kein Verschulden trifft, zurückzuführen sind, wird eine allfällige Haftung ausgehend von Art 13 der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserichtlinie) in Entsprechung des § 6 Abs 1 Z. 9 KSchG auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt.

18.4. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihm zugesagt worden ist bzw. welche vom Reisenden nach Reiseantritt selbst vor Ort zusätzlich gebucht worden ist und somit nicht vom Reiseveranstalter veranstaltet wird (=Fremdleistungen).

18.5. Dem Reisenden wird empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu verschieren.

18.6. Für allfällige Sach- und Personenschäden, welche vom einzelnen Reisenden bei der Anreise/Abreise (zB. Bus) und während des gesamten Reiseaufenthaltes verursacht werden, und dem Reisenden ein Alleinverschulden trifft, haftet ausschließlich dieser Reisende.

18.7. Soweit das Montrealer Übereinkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr 2001, das Athener Protokoll 2002 zum Athener Übereinkommen über die Beförderung auf See 1974 oder das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr 1980 idF 1999 den Umfang des Schadenersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Erbringer einer vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistung Schadenersatz zu leisten hat, einschränken, gelten diese Einschränkungen auch für den Reiseveranstalter (Vgl. § 12 Abs. 4 PRG).

19. Geltendmachung von Ansprüchen

19.1. Um die Geltendmachung und Verifizierung von behaupteten Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Reisenden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern.

19.2. Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 2 Jahren und 3 Monaten, gerechnet von dem Tag, der auf den Tag der Rückkehr folgt, geltend gemacht werden. Vertragliche Schadenersatzansprüche verjähren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger nach 3 Jahren.

19.3. Es empfiehlt sich, im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Pauschalreise vollständig und konkret bezeichnet direkt beim Reiseveranstalter oder im Wege des Reisevermittlers geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

19.4. Vom Reisenden gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen, können vom Veranstalter nicht rückvergütet werden.

20. Zustellung - elektronischer Schriftverkehr

20.1. Als Zustell-/ Kontaktadresse des Reisenden gilt die dem Reiseveranstalter zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. Email-Adresse). Änderungen sind vom Reisenden unverzüglich bekanntzugeben. Es wird dem Reisenden empfohlen sich dabei der Schriftform zu bedienen.

21. Auskunftserteilung an Dritte

21.1. Auskünfte über die Namen der Reiseteilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Es wird daher den Reisenden empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

22. Datenschutz/Urheberrechte

22.1. Die personenbezogenen Daten, welche vom Reisenden zur Verfügung gestellt werden, werden elektronisch verarbeitet und genutzt. Alle personenbezogenen Daten werden nach europäischen Datenschutzrecht bearbeitet.

22.2. Mit der Buchung erklären sich die Reisenden ebenfalls einverstanden, dass evtl. während der gebuchten Reise gemachte Fotos oder Filmaufnahmen von SPLASHLINE für künftige Werbemittel verwendet werden dürfen.

22.3. Diese Zustimmungen zu Pkt. 22.2. können jederzeit widerrufen werden (telefonisch unter 01/312 919 70, per E-Mail an office@splashline.at, per Post oder persönlich).

22.4. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Eventfotos der vorliegenden Ausschreibung um Fotos aus den letzten Eventjahren handeln kann und die darauf gezeigten und beschriebenen Aktivitäten nicht automatisch Teil der Veranstaltung im gebuchten Jahr sein müssen.

23. Gerichtsstand

Der abgeschlossene Reisevertrag zwischen Reisenden, und Reiseveranstalter unterliegt österreichischem Recht. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und/oder in Zusammenhang mit diesem Reisevertrag (einschließlich solche betreffend seine Auslegung), dessen allgemeine Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil darstellen, ist das für Mödling zuständige Gericht, soweit dies – insbesondere gemäß § 14 KSchG – zulässig ist.

24. Hinweis gemäß Pauschalreiseverordnung:

Die SPLASHLINE Travel & Event GmbH ist unter der GISA-Zahl 33503219 bei der zuständigen Behörde (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) gemeldet. Unsere Kundengelder sind gemäß PRV mittels Insolvenzversicherung über den verwaltenden Agent Arcus Solutions bei dem Versicherer Accelerant Insurance Europe SA, Bastion Tower, Level 20, Place du Champ de Mars 5, 1050 Brüssel, Belgien unter der Pol.-Nr. A53833 abgesichert. Sämtliche Ansprüche sind bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt der Insolvenz des Reiseveranstalters beim Abwickler der Cover-Direct Versicherungsmakler und Werbeagentur Ges.m.b.H., Hietzinger Hauptstrasse 35 DG, A-1130 Wien / T +43 (0)1 / 969 08 40 Notfall DW 5, anzumelden. Die Haftung ist im Schadensfall auf die für den Reiseveranstalter ermittelte Versicherungssumme begrenzt. Übersteigen die Erstattungsforderungen die Versicherungssumme, erfolgen Zahlungen nur anteilig.

25. Mindestteilnehmerzahlen

Mindestteilnehmerzahl Event: 1.000 Personen

Bei Nickerreichen der Mindestteilnehmerzahlen behält sich SPLASHLINE Travel und Event GmbH vor, die Reise bis 15 Tage vor Reiseantritt abzusagen. Geleistete Anzahlungen werden in diesem Fall rückerstattet (davon ausgenommen sind vermittelte Reiseversicherungs-Prämien).

Reiseveranstalter: SPLASHLINE Travel und Event GmbH, Dreisteinstraße 53a/4, 2372 Gießhübl

Stand: September 2025